

II-4726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7167/1-Pr 1/82

2163 IAB

1982 -12- 20

zu 2160 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2160/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen, betreffend die Flucht von neun Häftlingen aus dem Gefangenenhaus Kaiserebersdorf, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Soweit erinnerlich, hat es eine Entweichung von einer so großen Anzahl von Gefangenen seit 1945 nicht gegeben.

Zu 3 und 4:

In der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering ist für die Dauer der Generalsanierung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien eine Außenstelle dieses Gefangenenhauses für 160 Häftlinge eingerichtet. Die Baulichkeiten dieser Außenstelle bilden einen Teil der ehemaligen Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf bzw. der in Zukunft zu vergrößernden Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sowie auch nach dem künftigen Verwendungszweck der Anstalt sind jeweils mehrere Hafträume zu einer Wohngruppe zusammengefaßt. Jede dieser Wohngruppen ist nach außen abgeschlossen, die einzelnen Hafträume innerhalb der Wohngruppe sind unversperrt.

- 2 -

Zu 5:

Ja.

Zu 6:

Die notwendigen Vorkehrungen zur Erhöhung der Sicherheit des Schloßsystems wurden bereits getroffen.

Zu 7 und 8:

In die Außenstelle Wien-Simmering des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien werden grundsätzlich nur solche Häftlinge überstellt, die keinen Vermerk über Fluchtgefährlichkeit oder Selbstbeschädigungstendenzen aufweisen und psychiatrisch unauffällig sind. Bei Untersuchungshäftlingen muß überdies die Zustimmung des Untersuchungsrichters vorliegen und darf nach der Art des Deliktes nicht eine hohe Freiheitsstrafe zu erwarten sein; ist bereits das Urteil erster Instanz ergangen, so darf keine fünf Jahre übersteigende Freiheitsstrafe verhängt worden sein. Handelt es sich um einen Strafgefangenen, so darf die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigen.

Zu 9 und 10:

Von den Gefangenen wurden in erster Instanz verurteilt:

einer wegen Täuschung zu vier Monaten Freiheitsstrafe (das Urteil ist rechtskräftig, es wurde jedoch neuerlich die Voruntersuchung wegen Diebstahls eingeleitet),

fünf wegen Diebstahls zu 18 Monaten, 22 Monaten, zwei Jahren, drei Jahren bzw. vier Jahren,

- 3 -

einer wegen Diebstahls und Vergehens nach dem SGG zu zweieinhalb Jahren,

zwei wegen Raubes zu zweieinhalb bzw. drei Jahren.

Zu 11:

Das Strafvollzugsgesetz kennt den Begriff "liberalere Anstalt" nicht. Es sieht in den §§ 123 und 126 die Möglichkeit gelockerter Vollzugsformen vor. Im Rahmen des Strafvollzugs in gelockerter Form sind den Strafgefangenen eine oder mehrere der im § 126 Abs. 2 StVG angeführten Lockerungen zu gewähren.

In der Außenstelle Wien-Simmering des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien werden Häftlinge aufgrund der baulichen Gegebenheiten in nach außen abgeschlossenen Wohngruppen angehalten. Dabei handelt sich nicht um einen Vollzug nach § 126 StVG.

Die von der Außenstelle Wien-Simmering in organisatorischer Hinsicht getrennte Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering ist eine Anstalt mit gelockertem Vollzug.

Zu 12:

Wie Oberrat Dr. Henkel dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt hat, bezog sich die in der Anfrage angeführte Bemerkung auf Bedenken, die er zu einem früheren Zeitpunkt wegen einiger Sicherheitsrisiken geäußert habe; diesen Bedenken sei aber noch vor dem den Gegenstand der Anfrage bildenden Vorfall durch technische Maßnahmen und durch erhöhten Personaleinsatz Rechnung getragen worden.

Zu 13:

Grundsätzlich bietet der unter P. 4 beschriebene, durch die vorhandenen Baulichkeiten vorgegebene Vollzug in Wohngruppen weniger Sicherheit als eine völlig abgeschlossene Unterbringung der Häftlinge. In der Außenstelle Wien-Simmering wird dem durch die unter P. 7 und 8 angeführte Auswahl der Insassen Rechnung getragen. Im übrigen gab es keine für die Flucht ursächlichen Mißstände, die schon vorher als "Schwachstellen" erkannt und dennoch nicht abgestellt wurden.

Zu 14:

Unmittelbar nach dem gegenständlichen Fluchtfall wurden zur Vorbeugung ähnlicher Vorkommnisse das Schloßsystem sowie die Sicherung des Zugangs zum Spazierhof und des inneren Teiles des Spazierhofes verbessert.

Zu 15 und 16:

Neben der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering sind derzeit insbesondere folgende Justizanstalten - mit verschiedenen Abstufungen - für einen gelockerten Vollzug eingerichtet: die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg (alter Trakt), die Außenstelle Oberfucha der Strafvollzugsanstalt Stein, die Außenstelle Asten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz, die Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch, die Ökonomien der Strafvollzugsanstalten Hirtenberg (Außenstelle Münchendorf), Garsten (Außenstelle Strassergut), Graz (Außenstelle Lankowitz), und Schwarzau sowie der gerichtlichen Gefangenenhäuser Innsbruck, Klagenfurt (Außenstelle Rottenstein) und Korneuburg (Außenstelle Göllersdorf).

Diese Anstalten weisen keine "Schwachstellen" auf, sondern sind nach ihrem Konzept Anstalten des gelockerten Vollzugs im Sinn der §§ 123 und 126 StVG.

20. Dezember 1982